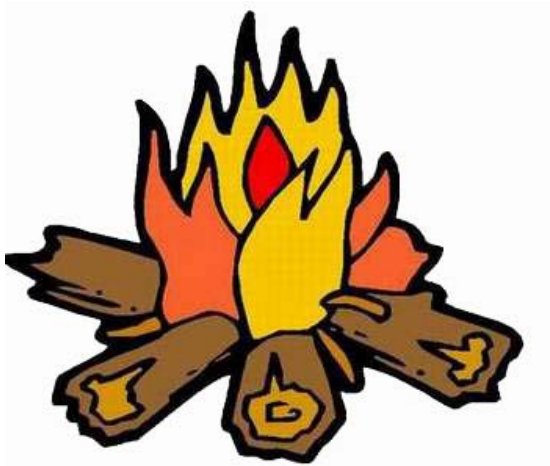


Offenes Feuer Im Freien



Auszug aus § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW:

„Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist.“

Im Klartext bedeutet dies, dass in Erftstadt Feuer zur Verbrennung von Gartenabfällen, Laub oder Unrat verboten ist, da durch das Feuer immer unangenehmer Qualm entsteht, der andere belästigt.

Außerdem verhält sich derjenige, der ein Feuer abbrennt, sich auch nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungswidrig, da jeder verpflichtet ist, jeglichen Müll und Abfall (auch Gartenabfälle) der Entsorgung/Wiederverwertung zur Verfügung zu stellen, d.h. in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen oder zum Verwertungszentrum Rhein-Erft, Tonstr. 1 zu verbringen.

Nähere Angaben dazu gibt es im Abfallkalender der Stadt Erftstadt.

In sehr seltenen Fällen kann im Rechts- und Ordnungsamt eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen im Freien beantragt werden.

Anträge sind formlos unter genauer Bezeichnung der abzubrennenden Gegenstände und des Abbrennortes an Frau Mandt, Rechts- und Ordnungsamt, Holzdam 10, Erftstadt, zu richten.

Gebühren: 10 – 100 €, je nach Aufwand

E-Mail: annette.mandt@erftstadt.de

Tel.: 0 22 35/409-601, Fax 0 22 35/409-602